

Satzung

der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof vom 09.11.2006 - Friedhofsordnung -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten des Friedhofes
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Ausführen gewerblicher Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Säрге
- § 11 Grabherstellung
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenbeisetzungen
- § 18 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- § 19 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und bauliche Anlagen



- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern - Allgemeine Gestaltungsvorschriften –
- § 22 Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen – Besondere Gestaltungsvorschriften -
- § 23 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Leichenhalle

- § 29 Benutzen der Friedhofshalle

IX. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Grabstätten an der Friedhofsmauer
- § 32 Haftung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gebühren
- § 35 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. I S. 226 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin auf ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof –Friedhofsordnung – beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zuständigkeiten

Die Friedhofsverwaltung der Gemeindeverwaltung Letschin nimmt die Aufgaben der Gemeinde nach dieser Satzung wahr, insoweit diese nicht ausdrücklich der Gemeindevertretung oder anderen Behörden vorbehalten sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Letschin. Alle Friedhofsteile sind zu einem Friedhof zusammengefasst. Der Friedhof der Gemeinde Letschin besteht aus nachfolgend bezeichneten Friedhofsteilen:

Friedhofsteile	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gieshof-Zelliner Loose ehemals Zelliner Loose	Gieshof Mehrin Graben Zelliner Loose	1	86
		2	161
Groß Neuendorf Groß Neuendorf kirchlicher Teil	GroßNeuendorf Groß Neuendorf	2	157
		2	158
Kiehnwerder Neu Rosenthal	Kiehnwerder Neu Rosenthal	1	31
		1	45
Letschin Wilhelmsaue	Letschin Letschin	3	458
		1	26
Rehfeld Sophienthal Sydowswiese	Sophienthal Sophienthal Sydowswiese	1	59
		2	87
		3	289
Steintoch	Steintoch Steintoch	1	195
		1	196
Ortwig	Ortwig Ortwig	3	416
		3	417
Sietzing Klein Neuendorf	Sietzing Klein Neuendorf	1	42/2
		1	63

§ 3 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Letschin.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Letschin waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 20 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind,
 - d) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Letschin als letzten Willen festlegen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Letschin.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhof und Friedhofsteile können nur durch Beschluss der Gemeindevertretung aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder der Friedhofsteile als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten (Erdbestattete) bzw. Beigesetzten (Urnenbeigesetzte) werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Letschin in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Letschin auf Ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem entwidmeten bzw. außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten des Friedhofes

- 1) Die Öffnungszeiten sind für das Sommerhalbjahr täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr und für das Winterhalbjahr täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeordnet.
- 2) Das Sommerhalbjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres; das Winterhalbjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01.10. und endet am 30.04. eines Kalenderjahres.
- 3) Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- 4) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - j) Wasser als zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- 1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und andere auf dem Friedhof berechnete Gewerbetreibende haben sich nach den Grundsätzen des § 6 dieser Satzung zu verhalten und haben sich nach den Anweisungen des Friedhofpersonals zu richten.
- 2) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen in den Friedhofsgebäuden nicht gelagert werden. Auf dem Friedhof dürfen diese nur so vorübergehend gelagert werden, dass sie nicht behindern. Nach Abschluss der Arbeiten sind sie unverzüglich zu entfernen.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- 4) Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage des Bestattungsscheines bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung und die Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- 5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel innerhalb von 6 Tagen seit Feststellen des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen, dem Verantwortlichen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes beigesetzt.
- 6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über drei Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- 7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

§ 10 Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Erdbestattungen besteht Sargpflicht.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kinder sollen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
- 3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 11 Grabherstellung

- 1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Grabaufbauten und Grabbewuchs, die der Grabbereitung im Wege sind haben die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu entfernen.

- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (Erdoberkante ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber nach dem Gräbergesetz ist unbegrenzt.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Letschin im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- 3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- 4) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet sind.
- 5) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern ist unzulässig.
- 6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 7) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und unter Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 8) Umbettungen werden von Beauftragten des Nutzungsberechtigten im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen und bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 11) Ausgrabungen zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Kindergrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Urnenzubelegung,
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten nur auf dem Letschiner Friedhof und
 - d) Ehrengabstätten.
- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Letschin erworben werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung ein Antrag auf Erwerb bzw. Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstätte zu stellen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung bzw. Beisetzung untersagen, wenn das Nutzungsrecht nicht gesichert ist.

§ 15 Kindergrabstätten

- 1) Kindergrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Die zulässigen Abmaße der Grabstätten richten sich nach § 22 dieser Satzung.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab der Wahlgrabstätte kann eine Leiche erdbestattet werden und/oder bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenzubelegung ist möglich, wenn die Erstbestattung eine Erdbestattung war. Nach einer Urnenbeisetzung ist die Erdbestattung in einem Einfachgrab nicht mehr möglich.
- 4) Die zulässigen Abmaße der Grabstätten richten sich nach § 22 dieser Satzung.

- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Großeltern
 - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Grabstätte, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Urnenbeisetzungen

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in: Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen je Einzelgrab der Wahlgrabstätte oder in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Letschiner Friedhof.
- 2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde (Bestattungsschein) und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

§ 18 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Ausschließlich auf dem Friedhofsteil Letschin wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Die Pflege übernimmt die Gemeinde Letschin. Die Anwesenheit bei Beisetzungen, Bepflanzungen und Ausschmückungen ist nicht möglich.
- 2) Das Grabfeld wird mit einer Grabplatte gekennzeichnet auf dieser dürfen Gebinde und Blumensträuße zum Gedenken abgelegt werden.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 21 Gestaltung der Grabmale

Jedes Grabmal und sonstige bauliche Anlage ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen

- 1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.
- 2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben oder einem harmonisch passendem Material bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emailleschildchen für die Kennzeichnung der Grabstellen auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg zulässig sind.
- 3) Die Größe der Grabsteine muss den jeweiligen Einfassungen angepasst werden und darf diese nicht in der Breite überschreiten.
- 4) Grabeinfassungen aus Stein, Beton, Holz, Kunststoff oder Blech sind unzulässig. Zulässig sind nur Natur-, Betonwerkstein (Terrazzo) oder Kunststein.
- 5) Neben der Bepflanzung ist abweichend von Absatz 4 eine Abdeckung des Grabes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- 6) Grabstätten sind nur in folgenden Maßen zulässig:

Grabstätte	Bruttofläche	Einfassungsmaße	Nutzungsmöglichkeit
Einzelgrab	Länge 2,40 m Breite 1,10 - 1,20 m	Länge 1,60 m Breite 0,60 m	Einzelwahlgrab (eine Erdbestattung mit Urnenzubelegung)
Doppelgrabstätte	Länge 2,50 m Breite: 2,30-3,20 m	Länge 2,50 m Breite 2,30 m-2,50	zwei Erdbestattungen und Urnenzubelegung
Mehrbelegungsgrabstätte		Grabbeeteinfassung Länge > 2,50 m Breite 1,10 m pro Person	Mehrbelegungsgrab
Kindergrab	Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m	Länge: 0,80 m Breite 0,40 m	Kindergrab, Personen bis zu 5 Jahren

- 7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- 8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält.

§ 23

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Kindergräber (Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren):

1. Stehende Grabmale: Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
2. Liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

- a. bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.
- b. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:

- a. bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m,
- b. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

3) Der Friedhofsverwaltung ist mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung zu übergeben. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar mindestens einmal jährlich, verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- 2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.

- 4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Lässt der Verantwortliche das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII.

Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- 4) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 5) Grababdeckungen/Grabplatten aus Natur- und Kunststein sowie das Auffüllen der Gräber mit Marmorkies sind erlaubt. Die Grabstätten können in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung der Restfläche darf die anderen benachbarten Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind das Pflanzen von Bäumen und großwüchsige Sträucher, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem. Werden Grabstätten mit Lebensbäumen, Säulenwacholder, Koniferen, Hecken u. ä. bepflanzt, sind diese regelmäßig von den Nutzungsberechtigten zu beschneiden, so dass diese die Höhe des Grabmales nicht überschreiten bzw. nicht über die Einfassung hinauswachsen.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen aus seine Kosten herrichten lassen.
- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Friedhofshallen

§ 29 Benutzen der Friedhofshalle

- 1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Särge bzw. Urnen zu Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Trauerfeiern können in den Hallen oder am Grab abgehalten werden
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach gesundheitsrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhe- und Nutzungszeit sowie Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Grabstätten an der Friedhofsmauer

Bei Vergabe neuer Nutzungsrechte an der Friedhofsmauer ist zu beachten, dass aus statisch-konstruktiven Gründen keine neuen Grabplatten, Tafeln oder Steine an der Mauer befestigt werden dürfen. Bei bisher vergebenen Nutzungsrechten an der Mauer bleibt die bisherige Grabmalgestaltung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bestehen.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Letschin haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 6 dieser Satzung den Friedhof betritt,
- b) § 7 dieser Satzung handelt,
- c) § 8 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- d) § 13 dieser Satzung Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- e) § 22 Absatz 6 dieser Satzung zulässige Maße nicht einhält,
- f) § 23 dieser Satzung als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- g) § 26 dieser Satzung Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- h) der §§ 24, 25 und 27 dieser Satzung Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- i) § 27 dieser Satzung Grabstätten mit Grababdeckungen versieht,
- j) § 27 dieser Satzung Grabstätten bepflanzt,
- k) § 28 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt,
- l) § 29 dieser Satzung eine Leichenhalle betritt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Letschin verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen nach dieser Satzung sind Gebühren nach der jeweils geltenden und durch die Gemeindevertretung gesondert erlassenen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der ehemaligen Gemeinden Gieshof-Zelliner Loose vom 04.09.1996; Groß Neuendorf vom 06.03.1996; Kiehnwerder vom 06.03.1996, Letschin vom 07.02.1996; Ortwig vom 06.03.1996; Sophienthal vom 03.04.1996; Steintoch vom 10.01.1996 und Sietzing vom 05.06.1996 hinsichtlich der Regelungen dieser Friedhofsordnung außer Kraft; die Regelungen über den Gegenstand, die Art, das Maß, die Höhe und die Fälligkeit der Friedhofsgebühren bleiben unberührt.

Letschin, den 10.11.2006

.....
Böttcher
Bürgermeister